Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/3913

1.9.2026

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 10. Juli 2026

mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Bulgarien zu beenden

(C/2026/3913)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: „AEUV"), insbesondere auf Artikel 126 Absatz 7,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 126 AEUV haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

(2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel gesunder und auf Dauer tragfähiger öffentlicher Finanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, und trägt so zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung bei.

(3) Am 10. Juli 2026 stellte der Rat nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV fest, dass in Bulgarien ein übermäßiges Defizit bestand, da das Defizitkriterium nicht erfüllt wurde ([1]).

(4) Nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ([2]) hat der Rat eine an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Empfehlung anzunehmen mit dem Ziel, das übermäßige Defizit innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 ist dem betreffenden Mitgliedstaat in dieser Empfehlung außerdem eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zu setzen, die auf die Korrektur des übermäßigen Defizits abzielen; wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann diese Frist auf drei Monate verkürzt werden. Darüber hinaus muss der Rat dem Mitgliedstaat empfehlen, einen Nettoausgaben-Korrekturpfad ([3]) umzusetzen, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung festgesetzten Frist unter den Referenzwert von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) gesenkt und unter diesem Referenzwert gehalten wird. Wurde das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Defizitkriteriums eingeleitet, so muss gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen strukturellen Mindestanpassung von wenigstens 0,5 Prozentpunkten des BIP vereinbar sein. Nach Erwägungsgrund 23 der Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates kann die Kommission den Richtwert während eines Übergangszeitraums in den Jahren 2025, 2026 und 2027 anpassen, um so bei der Festlegung des vorgeschlagenen Nettoausgaben-Korrekturpfads für die besagten Jahre den höheren Zinsausgaben Rechnung zu tragen. Der Korrekturpfad ist erforderlichenfalls auf aktualisierte Projektionen zu basieren, die von der Kommission unter Verwendung der Methodik für die Analyse der Schuldentragfähigkeit erstellt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat kann der Kommission länderspezifische Aspekte melden, die er für die Festlegung des Korrekturpfads für relevant hält.

([1]) Beschluss (EU) 2026/1758 des Rates vom 10. Juli 2026 über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Bulgarien (ABl. L, 2026/1758, 1.9.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2026/1758/oj).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/2024-04-30), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(5) Das reale BIP Bulgariens wuchs 2025 um 3,1 %. Laut Frühjahrsprognose 2026 der Kommission wird die Wirtschaft im Jahr 2026 aufgrund eines anhaltenden Anstiegs bei den Komponenten der Binnennachfrage um 2,5 % wachsen. Im Jahr 2027 dürften dieselben Triebkräfte ein Wachstum des realen BIP von 2,2 % stützen. Die Arbeitslosenquote soll der Prognose zufolge 2026 bei 3,7 % und 2027 bei 3,9 % liegen. Die Inflationsrate dürfte von 3,5 % im Jahr 2025 auf 4,2 % im Jahr 2026 zunehmen und 2027 einen Stand von 2,6 % erreichen.

(6) Nach den von Eurostat am 22. April 2026 bereitgestellten Daten ([4]) belief sich das gesamtstaatliche Defizit Bulgariens 2025 auf 3,5 % des BIP. Laut Frühjahrsprognose 2026 der Kommission wird das gesamtstaatliche Defizit 2026 bei 4,1 % des BIP und 2027 bei 4,3 % des BIP liegen und damit über dem Referenzwert von 3 % des BIP bleiben. Den Berechnungen der Kommission ([5]) zufolge entsprechen diese Entwicklungen einem Nettoausgabenwachstum von 12,3 % im Jahr 2025 und 5,5 % im Jahr 2026. Das strukturelle Defizit dürfte 2026 bei 4,1 % liegen und 2027 auf demselben Niveau bleiben.

(7) Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2025 auf 29,9 % des BIP. Laut Frühjahrsprognose 2026 der Kommission soll er bis Ende 2026 auf 32,3 % des BIP und bis Ende 2027 auf 35,5 % des BIP steigen und damit weiterhin unter dem Referenzwert von 60 % des BIP liegen.

(8) Der Nettoausgaben-Korrekturpfad in der vorliegenden Empfehlung, der Obergrenzen für das Nettoausgabenwachstum beinhaltet, ist mit einer jährlichen strukturellen Anpassung oder strukturellen Primäranpassung von mindestens 0,5 BIP-Prozentpunkten nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 und Erwägungsgrund 23 der Verordnung (EU) 2024/1264 vereinbar. Ausgehend von den makroökonomischen Annahmen der Frühjahrsprognose 2026 der Kommission entspricht der Nettoausgaben-Korrekturpfad in dieser Empfehlung einer Anpassung des strukturellen Primärsaldos um 0,3 Prozentpunkte im Jahr 2026 und um 0,6 Prozentpunkte im Jahr 2027. Für die Jahre 2028 und 2029, die über den Zeitraum hinausgehen, in dem die Kommission den Anstieg der Zinsausgaben berücksichtigen kann, entspricht der Korrekturpfad einer jährlichen Anpassung des strukturellen Saldos um 0,5 bzw. 0,6 Prozentpunkte. Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Jahr 2026, als die späte Regierungsbildung die Verabschiedung eines Haushalts verzögert hat, impliziert eine strukturelle Anpassung von weniger als 0,5 BIP-Prozentpunkten. Dies wird durch eine höhere Anpassung in den verbleibenden Jahren ausgeglichen.

(9) Der Nettoausgaben-Korrekturpfad in der vorliegenden Empfehlung ersetzt die unter Nummer 1 der Empfehlung des Rates vom 20. Juni 2025 zur Billigung des mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Bulgariens ([6]) festgelegten Obergrenzen für das Nettoausgabenwachstum.

(10) Ausgehend von dem Nettoausgaben-Korrekturpfad in der vorliegenden Empfehlung und ausgehend von dem Rahmen der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands und der Frühjahrsprognose 2026 der Kommission dürfte das gesamtstaatliche Defizit von 3,5 % des BIP im Jahr 2025 auf 2,9 % im Jahr 2029 zurückgehen.

(11) Ausgehend von dem in dieser Empfehlung enthaltenen Nettoausgaben-Korrekturpfad, dem Rahmen der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands und der Frühjahrsprognose 2026 der Kommission dürfte die gesamtstaatliche Schuldenquote von 29,9 % des BIP Ende 2025 auf 38,3 % Ende 2029 weiter ansteigen, dabei aber weiterhin deutlich unter dem Referenzwert von 60 % des BIP liegen.

([4]) Eurostat-Euroindikatoren vom 22. April 2026. Siehe: https://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-euro-indicators/w/2-22042026-ap.

([5]) Finanzstatistische Begleitunterlage mit Hintergrunddaten für die Bewertung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten, SWD (2026) 200 final vom 3.6.2026.

([6]) Empfehlung des Rates vom 20. Juni 2025 zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Bulgariens (ABl. C, C/2025/3700, 20.8.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/3700/oj).

(12) Die Einhaltung des Nettoausgaben-Korrekturpfads in der vorliegenden Empfehlung dürfte eine dauerhafte Korrektur des übermäßigen Defizits sicherstellen; konkrete Maßnahmen sollten darauf abzielen, die Qualität und Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen zu verbessern, die Investitionen zu erhalten und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu stärken. Finanzpolitische und gesamtwirtschaftliche Reformen sollten das Wachstums- und Resilienzpotenzial der Wirtschaft nachhaltig verbessern und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen.

(13) Am 8. Juli 2025 nahm der Rat eine Empfehlung ([7]) an, die es Bulgarien gestattet, für den Zeitraum 2025-2028 von der in der Empfehlung C/2025/3700 des Rates empfohlenen Obergrenze für das Nettoausgabenwachstum abzuweichen.

(14) Die durch die nationale Ausweichklausel eingeräumte Flexibilität sollte auch bei der Umsetzung des Defizitverfahrens und bei der Bewertung, ob Bulgarien wirksame Maßnahmen ergriffen hat, berücksichtigt werden. Daher wird der Nettoausgaben-Korrekturpfad in der vorliegenden Empfehlung bis 2028 durch die Flexibilität ergänzt, die im Rahmen der nationalen Ausweichklausel aufgrund höherer Verteidigungsausgaben ([8]) gewährt wird. In dieser Empfehlung sollte im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 19. März 2025 und der Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2025 die maximal zulässige Flexibilität festgelegt werden, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollte sich die im Rahmen des Defizitverfahrens insgesamt maximal zulässige Flexibilität auf die Flexibilität beschränken, die in dem dieser Empfehlung vorausgehenden Zeitraum nicht genutzt wurde.

(15) Den Berechnungen der Kommission ([9]) zufolge hat Bulgarien die vom Rat am 20. Juni 2025 für das Jahr 2025 empfohlene kumulierte Obergrenze für das Nettoausgabenwachstum um 2,1 % des BIP überschritten. Diese Abweichung verringert sich auf 1,4 % des BIP, wenn die in der Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2025 eingeräumte Flexibilität berücksichtigt wird, was einer Inanspruchnahme der Flexibilität im Rahmen der nationalen Ausweichklausel von 0,6 % des BIP entspricht. Daher kommt nur der Teil des seit dem Bezugsjahr 2024 verzeichneten Anstiegs der Verteidigungsausgaben in Prozentpunkten des BIP, der über 0,6 Prozentpunkte hinausgeht, für die Inanspruchnahme der Flexibilität in den Jahren 2026 bis 2028 in Betracht. Ferner sollte die in diesem Zeitraum verfügbare maximale Flexibilität von 1,5 % des BIP auf 0,9 % des BIP verringert werden.

(16) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 wird ein Beschluss des Rates zur Einstellung des Defizitverfahrens nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV nur dann gefasst, wenn das Defizit unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt wurde und den Prognosen der Kommission zufolge im laufenden und kommenden Jahr unter diesem Referenzwert bleiben dürfte —

EMPFIEHLT,

1. Bulgarien sollte sicherstellen, dass die nominalen Wachstumsraten der Nettoausgaben die im Anhang festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten.

2. Bulgarien sollte das übermäßige Defizit somit bis 2029 beenden.

3. Der Rat setzt Bulgarien eine Frist bis zum 15. Oktober 2026, um wirksame Maßnahmen zu ergreifen und das erforderliche Vorgehen zusammen mit seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2027, die der Kommission und der Euro-Gruppe nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) zu übermitteln ist, vorzulegen. Anschließend sollte Bulgarien mindestens alle sechs Monate — im Frühjahr im Rahmen seines jährlichen Fortschrittsberichts bis zum 30. April und im Herbst mit der Übersicht über die Haushaltsplanung bis zum 15. Oktober — über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung berichten, bis das übermäßige Defizit korrigiert ist.

([7]) Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2025, die es Bulgarien gestattet, auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1263 von der vom Rat festgelegten Obergrenze für das Nettoausgabenwachstum abzuweichen (Aktivierung der nationalen Ausweichklausel) (ABl. C, C/2025/3961, 20.8.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/3961/oj).

([8]) National finanzierte Verteidigungsausgaben gemäß der Klassifikation der Staatsausgaben nach dem Verwendungszweck (COFOG02).

([9]) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2026)200 mit dem Titel „Fiscal statistical tables providing background data relevant for the assessment of the budgetary policies of the Member States“ (Finanzstatistische Begleitunterlage mit Hintergrunddaten für die Bewertung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten), 3.6.2026.

([10]) Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/473/oj).

4. Bulgarien wird bis 2028 gestattet, die unter Nummer 1 der vorliegenden Empfehlung festgelegten Obergrenzen für das Nettoausgabenwachstum zu überschreiten, sofern die über diese Obergrenzen hinausgehenden Nettoausgaben nicht höher sind als der kleinere der beiden folgenden Werte:

   a) der Teil des Anstiegs der Verteidigungsausgaben in Prozent des BIP seit 2024, der über 0,6 Prozentpunkte des BIP hinausgeht; und

   b) die maximal zulässige verbleibende Flexibilität von 0,9 % des BIP.

5. Bulgarien ist es in den Jahren nach 2028 weiterhin gestattet, die unter Nummer 1 genannte Obergrenze für das Nettoausgabenwachstum zu überschreiten, sofern die über diese Obergrenze hinausgehenden Nettoausgaben mit Lieferungen militärischer Ausrüstung zusammenhängen, die vor Ende 2028 vertraglich vereinbart wurden, und die unter Nummer 4 genannte Gesamtobergrenze nicht überschreiten.

6. Damit die zusätzlichen Ausgaben korrekt erfasst werden, hat Bulgarien Daten zu übermitteln zu den tatsächlichen und geplanten Gesamtverteidigungsausgaben (COFOG-Abteilung 02), einschließlich Gesamtinvestitionen im Verteidigungsbereich (COFOG-Abteilung 02 P.51), sowie zu etwaigen durch SAFE-Darlehen zu finanzierenden Ausgaben, die nicht unter COFOG-02 fallen,

   — für die Jahre T-4, T-3, T-2 und T-1 (wobei das Jahr T das laufende Jahr ist) in der Berichterstattung an die Kommission (Eurostat) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates ([11]);

   — für die Jahre 2021 bis zum Jahr T (laufendes Jahr) in den nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen und in den jährlichen Fortschrittsberichten gemäß Artikel 11 Absatz 1, Artikel 15 und Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]);

   — für das Jahr T (laufendes Jahr) und T+1 in den Übersichten über die Haushaltsplanung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 473/2013.

Diese Empfehlung ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. HARRIS

([11]) Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/479/2014-09-01).

([12]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

ANHANG

Maximales Wachstum der Nettoausgaben (jährliche und kumulative Wachstumsraten, nominal)

Bulgarien

Jahr		2026	2027	2028	2029
Wachstumsraten (%)	Jährlich	4,2	3,4	3,4	3,2
	Kumulativ (*)	4,2	7,7	11,4	15,0

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2025.